

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bullensee und Hemelsmoor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Forstamt Rotenburg- Niedersächsische Landesforsten	Fußzeile Seite 1 "Angabe der Gesetzesgrundlage". Der jeweils aktuelle Stand der Gesetze sollte an dieser Stelle aufgenommen werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</i>
Abgrenzung		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK Rotenburg (Wümme)	Das Naturschutzgebiet (NSG) besteht aus den beiden Teilgebieten "Bullensee" und "Hemelsmoor". Zwischen den beiden Teilgebieten befinden sich Eigentumsflächen des Landkreises Rotenburg (Wümme). Im Sinne des Naturschutzes, insbesondere der Schutzgebietsentwicklung und um die beiden Teilgebiete auch räumlich miteinander zu verbinden, sollten die Eigentumsflächen des Landkreises Rotenburg (Wümme) unbedingt in das Schutzgebiet mit aufgenommen werden. Die beiden Schutzgebiete sind durch einen Graben hydrologisch miteinander verbunden. Die kurze nicht zum Schutzgebiet gehörende Fließstrecke führt durch landwirtschaftlich, teilweise intensiv genutzte Flächen. In diesem Bereich sind weder Auflagen zur Bewirtschaftung noch Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass weiterhin Nährstofffrachten in den (nährstoffarmen) Bullensee gelangen können. Um in Zukunft Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen in den Bullensee auszuschließen, muss der Graben einen angemessenen Randstreifen als nicht bewirtschaftete Schutzzone von mindestens 15 m Breite erhalten. Diese Maßnahme kann nicht nur die Nährstoffeinträge in den Bullensee begrenzen, sondern würde auch die Anforderung der FFH-Richtlinie unterstützen: "Eine Verschlechterung des Flächenzustandes ist gem. Art. 6 FFH-Richtlinie verboten; die	<i>In diesem Bereich werden die beiden Teilgebiete durch die Landesstraße L132 (Hemelsmoor) bzw. durch einen Weg (Bullensee) abgegrenzt, weshalb eine Verbindung über die Einbeziehung der kreiseigenen Flächen für die Entwicklung der Schutzgebiete nicht sinnvoll erscheint.</i> <i>Der Graben führt zum Teil durch bewaldeten Flächen und zum Teil durch eine Grünlandfläche, die Eigentum des Landkreises ist. Der Graben ist auf dieser Fläche ca. 120 m lang. Davon liegen ca. 100 m des Grabens in einem von Binsen geprägten Bereich von 10-30 m Breite, der gar nicht genutzt wird. Die restlichen 20 m des Grabens liegen in einer extensiv genutzten Grünlandfläche, die gemäß Pachtvertrag bedarfsgerecht mit Stallmist gedüngt werden darf und auf der keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Eventuelle Stoffeinträge, die durch den Graben in den Bullensee gelangen, stammen aus den Gräben entlang der Landesstraße und können auch durch eine Erweiterung des Schutzgebietes nicht verringert werden.</i>

	Fläche ist in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten", vergleiche auch Begründungstext Kapitel 1 Abs. 3.	
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	"Gräben und lineare Gehölzstrukturen..." Der hier formulierte Passus ist nicht präzise, da hierdurch wahrscheinlich keine Gräben oder Gehölzstrukturen gemeint sind, die sich im 90° Winkel von der Grenze entfernen. Daher wird darum gebeten folgenden Formulierungsvorschlag zu übernehmen: "Abschnitte von Gräben und Gehölzstrukturen..."	<i>Der genannte Hinweis bezieht sich nicht auf die Lage der Grenze an diesen Strukturen, sondern soll bei linearen Gehölzstrukturen und Gräben, die genau an der Grenze des NSG verlaufen, klarstellen, dass diese Teil des NSG sind und nicht etwa knapp außerhalb liegen. Gehölze und Gräben, die im 90° Winkel an die Grenze des NSG anschließen, sind nicht Teil des NSG. Eine Anpassung der Formulierung ist nicht erforderlich.</i>
§ 2 Abs. 1 – allgemeiner Schutzzweck		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Hier fehlt die Rechtsgrundlage: Nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG...	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
§ 2 Abs. 4 – Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Erhaltungsziele dürfen nur für die Schutzgüter der Natura-2000 Gebietskulisse und nicht für das gesamte NSG formuliert werden. Daher wird folgende Formulierung empfohlen: "Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im NSG sind... oder Flächen des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet sind..."	<i>Ebenso wie die genannten Vorschläge beschreibt auch die derzeitige Formulierung in der Verordnung ("Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet") die Schnittmenge zwischen dem FFH-Gebiet und dem NSG. Die Formulierung wird beibehalten.</i>
§ 2 Abs. 5 – Vertragsnaturschutz		
Aktion Fischotterschutz	Insgesamt orientiert sich der vorliegende Entwurf der Schutzgebietsverordnung an nicht entschädigungspflichtigen Regelungen. Dieses reicht nicht aus, um den Erhaltungszielen langfristig gerecht zu werden. Insofern sollten Angebote des Vertragsnaturschutzes als zwingend notwendige Ergänzung herausgestellt werden.	<i>Die Forst- und Grünlandflächen werden im NSG überwiegend extensiv genutzt. Die forstwirtschaftlichen Auflagen orientieren sich an dem Unterschutzstellungserlass für Wald¹ und stellen die Erhaltung oder Entwicklung eines guten Erhaltungszustands der FFH-Waldlebensraumtypen sicher. Eine Wiedervernässung wurde im Hemelsmoor bereits durchgeführt, wodurch eine Verbesserung der Moorlebensraumtypen in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten ist. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele werden im Rahmen eines Maßnahmenplans erarbeitet. Durch die Regelungen in der Verordnung und die bereits durchgeführte Wiedervernässung wird voraussichtlich langfristig ein guter Erhaltungszustand erreicht, weshalb Angebote des Vertragsnaturschutzes nicht zwingend notwendig sind.</i>

¹ Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen" (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-).

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – Hunde anleinen		
Aktion Fischotterschutz	Zum Verbot Hunde unangeleint laufen zu lassen ist anzumerken, dass sich immer mehr die Verwendung von langen Laufleinen (15 m und mehr) bei Hundehaltern breit macht, was zur Störung nicht nur von Wegeseitenräumen sondern auch in die Fläche hinein führt. Hunde sollten deshalb an einer üblichen Führleinen geführt werden.	<i>Es gibt in dem Gebiet keine öffentlich zugänglichen Wege. Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 – organisierte Veranstaltung		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Die gewählte Formulierung in der Verordnung ist unglücklich bzw. irreführend. Der § 15 Abs. 4 Nr. 3 Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG ²) bezieht sich auf Landeswaldflächen. In der Verordnung entsteht nun der Eindruck, dass die NLF auf allen Flächen im NSG diese Umweltbildung (ohne Absprache mit dem LK) vollziehen könnte. Wenn dies so gewollt sein sollte, wird darum gebeten, vergleichbare Maßnahmen der Landwirtschaft Niedersachsen ebenfalls freizustellen. Die unter Freistellungen (§ 4 Abs. 2 e)) gewählte Zustimmungsvorbehalt sollte hier aber möglicherweise ausreichen.	<i>Da in der Verordnung direkt auf den § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG Bezug genommen wird und dieser sich nur auf den Landeswald bezieht, gilt die Freistellung nur für den Landeswald. Zur Klarstellung wird in der Begründung ergänzt: "Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG³) sind auf den Landeswaldflächen von dem Verbot ausgenommen."</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 23 – Erstaufforstungen auf Grünland		
Forstamt Nordheide-Heidmark	In § 4 der Verordnung wird dieses grundsätzliche Verbot von Erstaufforstungen auf Grünland anschließend nicht freigestellt; da auch in der Begründung zur Verordnung eine nachvollziehbare Erklärung fehlt, sei hier die Frage gestellt, wo der Bezug zum Schutzzweck für dieses Verbot liegt.	<i>In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird als Schutzzweck "die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten" genannt. Im Hemelsmoor sind die sehr extensiv genutzten Grünlandflächen ohnehin schon durch Verbuschung bedroht, weshalb eine Aufforstung auf Grünland nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 25 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht Lebensraumtyp - Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 freigestellt. Es gilt damit nicht auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>

²Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

³Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

	gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird auf diese „Überregulierung“ nicht eingegangen. In der Überarbeitung der Muster-Verordnung wurde der Begriff „nichtheimische“ gestrichen. Daher sollte diese Änderung auch in diesem Entwurf übernommen werden. Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 4 (7)) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht Lebensraumtyp -typischer Baumarten unberührt.	<i>Der Begriff "nichtheimisch" wird in der Begründung erläutert und beibehalten.</i>
§ 4 Freistellungen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes empfohlen: "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	<i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird in der Begründung ergänzt: "Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</i>
Aktion Fischotterschutz	Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob und ggf. in welchem Umfang eine fischereiliche Nutzung des Bullensees auszuschließen ist. Es muss sichergestellt werden, dass die fischereiliche Nutzung auch in Zukunft nicht den Schutzziele zuwider läuft.	<i>Da die Fischerei nicht explizit freigestellt wird, ist sie ebenso wie durch die bereits bestehende Verordnung des NSG "Bullensee" untersagt. Der Bullensee ist als Moorsee für eine fischereiliche Nutzung nicht geeignet und es gibt auch keine Fischfangrechte. Eine fischereiliche Nutzung würde zudem dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 zuwider laufen. Zur Klarstellung wird in der Verordnung unter § 3 folgendes Verbot aufgenommen: "Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: die fischereiliche Nutzung des Bullensees".</i>
Dezernat	Gegen die geplante Neuausweisung und Anpassung der	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>

Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst	Verordnung über das NSG "Bullensee und Hemelsmoor" bestehen aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei keine Bedenken. Es wird jedoch für erforderlich und zielführend gehalten, die fischereiliche Nutzung des Bullensees klar und abschließend in der neuen NSG-Verordnung zu regeln. Auch wenn diese Art der Nutzung in dem schon seit 1983 unter Naturschutz stehenden Gebiet bislang nicht geregelt war, sollte die Ausübung der Fischerei in der überarbeiteten Verordnung entweder unter § 3 Verbote untersagt werden, wenn das ohne enteignungsgleichen Vorgang für Privatpersonen möglich ist, oder die Fischerei sollte unter § 4 Freistellungen ausdrücklich für den oder die Fischereiberechtigten freigestellt werden.	
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Es wird darum gebeten eine zusätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung sowie der ordnungsgemäßen Instandsetzung von Wegen aufzunehmen, da dieser derzeit nicht im Verordnungsentwurf enthalten ist.	<i>Es befinden sich keine Wege in dem NSG.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) – Betretensrecht		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	<i>Der zuständige Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – Verkehrssicherung		
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	An dieser Stelle sollte die Freistellung für sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen mit 14 Tagen Anzeigepflicht im Voraus erweitert werden, da derzeit die Verkehrssicherung nicht durch die Freistellung gedeckt ist.	<i>Folgende Freistellung wird in der Verordnung ergänzt: "Freigestellt sind Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres".</i>
§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung		
Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	Innerhalb des geplanten NSG verläuft im Bereich der östlichen Grenze in östlicher Richtung mittig das Gewässer II. Ordnung "Hemelsmoorgraben" mit einer Länge von ca. 900 m. Der Hemelsmoorgraben wird jedoch nur auf einer Länge von ca. 250 m oberhalb des östlichen Wirtschaftsweges im Bereich der anliegenden Grünlandfläche einmal jährlich maschinell unterhalten. Eine weitergehende Unterhaltung bis zum Anfangspunkt Gewässer II. Ordnung mit einer Länge 650 m	<i>Eine Freistellung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird wie folgt mit aufgenommen: "Freigestellt sind die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben". Außerdem werden die Freistellungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b) und c))</i>

	wird seit längerer Vergangenheit nicht mehr durchgeführt. Gemäß Verordnungsentwurf wird die Freistellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung nur für die Gewässer III. Ordnung aufgeführt. Hier muss ebenfalls die Freistellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung für Gewässer II. Ordnung ergänzt werden.	bezüglich der Gewässer III. Ordnung um die Gewässer II. Ordnung ergänzt: b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m.
§ 4 Abs. 4 – Jagd		
Aktion Fischotterschutz	Soweit die ordnungsgemäße Jagd unberührt bleibt, sollte angesichts der geringen Größe des geplanten Schutzgebiets und zur möglichst natürlichen Entwicklung von Flora und Fauna auf die Fallenjagd verzichtet werden. Soweit dieses nicht durchsetzbar ist, sollten nur unversehrt fangende Fallensysteme mit elektronischen Fangmeldern verwendet werden. Wildäsungsflächen sind für einen standorttypischen Wildbestand kontraproduktiv. Alternativ dazu wären standortgerechte Wildkräuterwiesen u.a. auch für den Insektenschutz sinnvoll. Die Düngung sowie der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden auf vorhandenen Wildäsungsflächen sollte untersagt werden. Hegebüsche sollten nur mit regionalem und standortgerechtem Pflanzmaterial nach Absprache mit der Naturschutzbehörde angelegt werden (siehe Verbot des Einbringens gebietsfremder Arten).	Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter) können dabei Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen vorgesehen werden. Da diese Arten im Gebiet nicht vorkommen, wird die Fallenjagd im Schutzgebiet nicht eingeschränkt. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Hegebüschen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Gemäß § 4 Abs. 7 können dabei Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Dies beinhaltet auch eine Vorgabe bezüglich des zu verwendenden Pflanzenmaterials. Eine bedarfsgerechte Düngung von vorhandenen Wildäsungsflächen zum Erhalt dieser Flächen ist vereinbar mit dem Schutzzweck. Ebenso ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von

	Hinsichtlich der Bestimmungen in § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 wurde eine Ausnahmeklausel mit Zustimmungsvorbehalt für Einzelfälle eingeräumt. Dies wird ausdrücklich begrüßt und für eine praktikable Umsetzung der Verordnung für fachlich erforderlich gehalten. Es befinden sich im Geltungsbereich des geplanten NSG weitere Grünlandflächen, die nicht gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 gekennzeichnet sind und deren Nutzung nach derzeitigem Verordnungsentwurf nicht freigestellt ist. Aus der Begründung ergeben sich hierzu keine Informationen. Dies wird daher grundsätzlich in Frage gestellt und es wird um Prüfung einer Freistellung der Flächen im Rahmen des § 4 Abs. 5 gebeten. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Sämtliche nicht schraffierte Grünlandflächen sind landkreiseigene Flächen und fallen dementsprechend unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 ("und genutzten Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme)"). Die landwirtschaftliche Nutzung ist für diese Flächen nach bestimmten Vorgaben freigestellt.</i> <i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.</i>
§ 4 Abs. 6 – Forstwirtschaftliche Nutzung		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Im Anhalt an den genannten "Unterschutzstellungserlass" wird empfohlen, auch dieser Verordnung eine Glossar mit den wichtigsten Definitionen verwendeter Fachbegriffe (Beispiel: "invasiv" oder "standortheimisch") anzuhängen.	<i>Die wichtigsten Fachbegriffe werden in der Begründung erläutert, weshalb ein Glossar nicht für erforderlich gehalten wird.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 – alle Waldflächen		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Die Waldbelange innerhalb von Verordnungen sind nach den Vorgaben des Erlasses "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG Verordnung" vom 21.10.2015 in Verbindung mit dem Leitfaden vom 19.02.2018 abzuarbeiten. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen ausschließlich für Waldflächen (innerhalb des Schutzgebiets), welche einen wertbestimmenden Lebensraumtyp darstellen. Waldflächen ohne Lebensraumtypen können nur nach dem BNatSchG unter Schutz gestellt werden.	<i>Die Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 für alle Waldflächen sind deutlich schwächer als die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass. Der Wald in dem NSG ist auch außerhalb der Lebensraumtypen schützenswert und alle Vorgaben sind über den Schutzzweck (§ 2) zu begründen und erforderlich, um diesen zu erreichen. Entwässerungsmaßnahmen, Kalkungen und Düngung sind beispielsweise zu unterlassen, um den naturnahen Waldkomplexen auf Hochmoorstandorten nicht zu schaden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), da diese auf hohe Wasserstände,</i>

	Die aufgeführten Regelungen (a-i) betreffen auch Waldflächen ohne Lebensraumtypen. Damit geht die Verordnung für diese Waldflächen über die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses hinaus; die Regelungen sind daher klar erkennbar nach BNatSchG herzuleiten und zu begründen. Für die Waldflächen ohne Lebensraumtypen kann beispielsweise kein Erschwernisausgleich gezahlt werden.	<i>sauren Untergrund und nährstoffarme Lebensbedingungen angewiesen sind.</i>
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach dem gemeinsamen Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden. Weiter heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze aus Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.18, nach dem der gültige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutzstellungserlasses gesichert ist, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanungen. Aus diesen Gründen sind die unter Nr. 1 formulierten Vorgaben zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 – Forstwirtschaftliche Nutzung Lebensraumtyp "Moorwälder"		
Forstamt Rotenburg-	Es wird darum gebeten, die Regelungen des	<i>Der Punkt 9 wird folgendermaßen in der Verordnung ergänzt:</i>

Niedersächsische Landesforsten	Unterschutzstellungserlasses zu übernehmen. In den Freistellungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fehlt aktuell der Punkt I 9 und 10 der Anlage B des Unterschutzstellungserlasses. Diese Punkte sind zwingend in die Verordnung aufzunehmen.	<i>"Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter".</i> <i>Punkt 10 ist bereits in § 4 Abs. 6 Nr. 1 i) enthalten.</i>
Forstamt Nordheide-Heidmark	In den Punkten c) und besonders im Punkt d) ("ohne Bodenbearbeitung") wird über die Vorgaben des Erlasses hinaus eingeschränkt, eine erklärende Begründung fehlt. Unter dem Punkt f) bb) sei an dieser Stelle das Thema "Markieren von Habitatbäumen" angemerkt. Dieses Thema sollte beispielsweise in die Begründung aufgenommen und hinsichtlich Ausführung und Kosten erläutert werden.	<i>Punkt c) geht nicht über den Unterschutzstellungserlass hinaus, da in diesem vorgegeben wird, dass auf befahrungsempfindlichen Standorten Feinerschließungslinien mit Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m erforderlich sind. Da es sich um Moorgebiete handelt, sind alle Waldstandorte im NSG befahrungsempfindlich, weshalb dieser Zusatz in der Verordnung weggelassen wurde. Punkt d) geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus, der für die Bodenbearbeitung einen Anzeigevorbehalt vorsieht. Es handelt sich bei dem Lebensraumtyp "Moorwälder" ausschließlich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, weshalb eine Bodenbearbeitung auszuschließen ist.</i> <i>In die Begründung wird zu diesem Thema aufgenommen:</i> <i>"Die Habitatbäume können durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen erkennbar und dauerhaft markiert werden. Gegebenenfalls ist es hilfreich die Standorte mithilfe einer Karte oder GPS zu dokumentieren. Die Auswahl der Habitatbäume erfolgt durch den Waldeigentümer. In der Regel handelt es sich um einen einmaligen Arbeitsaufwand, da anschließend lediglich der Fortbestand der markierten Bäume überprüft werden muss."</i>
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Zu d): an dieser Stelle wurden die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses unvollständig übernommen. Es wird darum gebeten die Regelungen des Erlasses zu übernehmen.	<i>Punkt d) geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus, der für die Bodenbearbeitung einen Anzeigevorbehalt vorsieht. Es handelt sich bei dem Lebensraumtyp "Moorwälder" ausschließlich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, weshalb eine Bodenbearbeitung auszuschließen ist.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 – landeseigene Waldflächen		
NLWKN	In Bezug auf die vorhandene landeseigene Naturschutzfläche (siehe Anlage 1), wird analog zu anderen Verordnungen darum	<i>Eine Darstellung des Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" ist erforderlich, damit hinreichend bestimmt ist, wo die Auflagen zur</i>

	gebeten auch hier auf eine kartographische Darstellung der Regelungen zu verzichten, da die Fläche ohnehin zweckgebunden dem Naturschutz dient und immer eine vorherige Abstimmung von Maßnahmen erfolgt.	<i>forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 gelten. Im Sinne der Gleichbehandlung wird hier kein Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Eigentum gemacht. Lediglich auf den Flächen der NLF werden die FFH-Lebensraumtypen nicht dargestellt. Für die Flächen der NLF werden in regelmäßigen Abstände in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3 – Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)		
NLWKN	Die Regelungen zu den Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) erscheinen zu unbestimmt. Ein Bezug auf die jeweils aktuellen Kartierungsergebnisse und ohne Darstellung der Lebensraumtypen und Erhaltungszustände in der Verordnungskarte erscheint aufgrund einer sich potentiell alle zehn Jahre ändernden Grundlage nicht mit dem allgemeinen Verschlechterungsverbot gem. § 33 BNatSchG im FFH-Gebiet vereinbar, da kein Referenzzustand rechtlich festgeschrieben wird. Darüber hinaus stellt die derzeitige Fassung eine Ungleichbehandlung privater Waldbesitzer und der NLF dar. Daher wird dringend empfohlen, die Lebensraumtypen und Erhaltungszustände der letzten Erfassung als Basis heranzuziehen und eine entsprechende Darstellung in die Verordnungskarte aufzunehmen. Da eine entsprechende Karte	<i>Laut des Leitfadens "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern"⁴ ist ein Gesamterhaltungszustand je Waldlebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden, da sich die räumliche Ausdehnung und die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen durch die natürliche Dynamik verschieben. Die Lebensraumtypen sollen dementsprechend nicht auf einer Karte rechtlich festgeschrieben werden. Der Gesamterhaltungszustand jedes Lebensraumtyps bildet die Planungsgrundlage und eine dynamische Entwicklung auf den Flächen der NLF bleibt möglich. Gemäß der Verordnung dient die erste qualifizierte Waldbiotopkartierung als Referenzzeitpunkt. Für Privatwaldflächen ist das Konzept aber nicht anwendbar, da es sich hierbei häufig um kleine Waldflächen handelt und jeder Eigentümer für die Erhaltung der Lebensraumtypen auf seiner Fläche verantwortlich ist. Die Bildung eines</i>

⁴ "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern-Leitfaden für die Praxis", 2018, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ; Nds.Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

	vorliegt, wird ferner empfohlen, diese zu übernehmen und mit zu veröffentlichen. Dann wäre auch eine Bestimmtheit hinsichtlich der Lebensraumtyp-Flächen erreicht.	<i>Gesamterhaltungszustands auf den Flächen von mehreren Eigentümern würde bedeuten, dass die Eigentümer die Flächen gemeinsam bewirtschaften müssen, um sicherzustellen, dass die Gesamterhaltungszustände der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen sich nicht verschlechtern. Dies ist nicht praktikabel und umsetzbar.</i>
Forstamt Rotenburg-Niedersächsische Landesforsten	Es wird darum gebeten an dieser Stelle den Bezug zum Löwe-Erlass zu löschen, da der Punkt 1.8 des Unterschutzstellungserlasses nach Erlass "Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden" des MU und ML vom 19.02.2018 nur noch im begründeten Ausnahmefall zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen anzuwenden ist. Nach dem genannten Erlass vom 29.02.18 soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.	<i>Es handelt sich hierbei um einen nachrichtlichen Hinweis, da der Löwe-Erlass auf den Flächen der NLF unabhängig von der NSG-Verordnung gilt. Außerdem sind auch außerhalb der Lebensraumtypen Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung notwendig, um dem Schutzzweck gerecht zu werden.</i>
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Die in § 6 (und in der Begründung zur Verordnung) genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Managementpläne sind, auch nach Maßgabe der federführenden Ministerien, für die betroffenen Privatwaldflächen nur in Absprache und im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern zu gestalten; dieser Hinweis sollte mindestens in die Begründung zur Verordnung einfließen.	<i>In der Begründung wird ergänzt: "Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Vorfeld mit den Eigentümern angestimmt bzw. sind freiwillig."</i>
Begründung		
Forstamt Nordheide-Heidmark	Auf Seite 15 der Begründung zur Verordnung ist im 5. Absatz (Thema Totholz) die Definition für "starkes Totholz" zu korrigieren. Der Begriff "Mindestumfang" ist durch den Begriff "Mindestdurchmesser" zu ersetzen.	<i>Die Begründung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: "Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen)."</i>
Verordnungskarte		
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK Rotenburg (Wümme)	Der AG sind bei der Kennzeichnung des Biotoptyps "Wald Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)" Unstimmigkeiten zwischen der Karte und des Biotoptyps im Gelände aufgefallen und bittet um Überprüfung und Korrektur.	<i>Der Waldlebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" wird gemäß der Basiserfassung von 2015 auf der Karte dargestellt. Auch außerhalb der schraffierten Flächen befinden sich (Moor)Waldflächen, die allerdings nicht dem Lebensraumtyp zuzuordnen sind und deshalb nicht schraffiert werden.</i>

	Gleichzeitig ist der AG aufgefallen, dass Wiesenbrachen auf der Karte nicht gekennzeichnet sind und bittet darum, dies nachzuholen. 2017 wurde im Hemelsmoor eine Sichtverbindung geschaffen, die noch nicht in der Karte ausgewiesen wurde (Korridor zwischen Fiskalischem Bereich und "Heile Haut-Fläche"). Die AG der Naturschutzverbände empfiehlt auch diesen Korridor in der Karte zeichnerisch darzustellen.	<i>Es ist nicht erforderlich Wiesenbrachen darzustellen, da diese überwiegend im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen und eine Bewirtschaftung oder zumindest eine Pflegemahd wünschenswert sind, damit die Flächen offen gehalten werden. Eine intensive Nutzung der Flächen ist aufgrund der Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen.</i> <i>Bei dem geschaffenen Korridor handelt es sich um eine Naturschutzmaßnahme, die auch weiterhin freigestellt ist. Eine Kennzeichnung des Sichtkorridors wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
--	---	--

Anlage 1

